

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 152

vom 19. Januar 1988

Gemeinde Zunzgen: Gewässerbaulinien für das Nestelbächli im Bereich der Parzellen Nr. 1121, 1122, 1137, 1138, Rechtsgültig- erklärung

Der Regierungsrat hat am 22. September 1987 (Nr. 2503) die Gewässerbaulinien für das Nestelbächli im Bereich der Parzellen Nr. 1121, 1122, 1137, 1138 in der Gemeinde Zunzgen beschlossen. Die Bau- und Landwirtschaftsdirektion ist gleichzeitig beauftragt worden, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan wurde während 30 Tagen vom 16. November 1987 bis 15. Dezember 1987 in der Gemeindeverwaltung Zunzgen öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 45 vom 12. November 1987 publiziert. Die von den Gewässerbaulinien betroffenen Grundeigentümer sind mit eingeschriebenem Brief vom 13. November 1987 über die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 22. Dezember 1987 teilt der Gemeinderat mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

- :///:
1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinien für das Nestelbächli im Bereich der Parzellen Nr. 1121, 1122, 1137, 1138 in der Gemeinde Zunzgen keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.
 2. Der vom Regierungsrat am 22. September 1987 (Nr. 2503) beschlossene Gewässerbaulinienplan Nr. W 117 vom 15. Juli 1987 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Zunzgen, 4455 Zunzgen
Amt für Liegenschaftsverkehr (2)
Amt für Orts- und Regionalplanung
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt (3)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'G' followed by a series of loops and a final vertical stroke.